

Teilegutachten Nr.

RZ95/40962/A/41

über den Verwendungsbereich des Sonderrades X 705535 (LK 110/5)

an Fahrzeugen des Herstellers **Saab**

Auftraggeber:

RH ALURAD Höffken GmbH
Industriegebiet Ennest
57439 Attendorn

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur (anerkannte Überwachungs-Organisation) und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	RH
Radtyp:	X 705535
Radgröße:	7J x 15 H2
Einpreßtiefe:	+ 35 mm
Lochkreisdurchmesser:	110 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	65,1 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung über Zentrierring Ø72,6/Ø65,1 ; Farbe: weiß
Kennzeichnung (Radinnenseite):	Bereich Felgenhorn, bzw. Radspeiche
Geprüfte Radlast:	615 kg
Reifenabrollumfang bis:	1935 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP1798/00)

Durchgeführte Prüfungen

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Tabellen im Abschnitt Verwendungsbereich und Auflagen zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert.
Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: X 705535

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40962/A/41**
Blatt 2 von 4

Verwendungsbereich und Auflagen

Fahrzeughersteller : **Saab (S)**

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradbolzen M12 x 1,5,
Kegelwinkel 60 Grad

Anzugsmoment in Nm : 100

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
900/II	96; 98; 110 125; 136	Saab 900, Saab 900 Coupe	G511	185/65R15-88 12)13) 195/60R15-88 14) 205/55R15-87 14)15)	1)2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

SA

G511/NT05

1030/855

5/110/65

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
900/II Cabrio	96; 110 125; 136	Saab 900 Cabriolet	G783	185/65R15-88 12)13) 195/60R15-88 14) 205/55R15-87 14)15)	1)2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

SA

G783/ NT02

1030/875

5/110/65

Auflagen und Hinweise

- 1) -entfällt für dieses Gutachten-
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: X 705535

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40962/A/41**
Blatt 3 von 4

- 3) Die Mindest-Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme von M+S- Reifen, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O., bzw. TRA entsprechen und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fz.-Höchstgeschwindigkeit über 200 km/h sind Metallschraubventile erforderlich.
- 6) Zur Sonderrad-Befestigung sind die mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- 7) Die Sonderrad-Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Mindestluftdruck (ggf. spezielle Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder sind an der Außenseite nur mit Klebegewichten auszuwuchten.
- 12) Die ordnungsgemäße Montage der Bereifung 185/65R15 auf Felge 7Jx15 ist nicht generell gewährleistet. Nur die Eignung folgender Reifenfabrikate ist bisher bestätigt: Avon, Bridgestone, Dunlop, Falken, Fulda, Goodrich, Pirelli, Semperit, Toyo, Uniroyal. Bei Continental : alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol $\geq$ H.
Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf Felgenreiße 7Jx15H2 vorzulegen; gewähltes Reifenfabrikat/-typ mit eintragen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind die ins Radhaus ragenden Kunststoffkanten des hinteren Stoßfängers ab Oberkante des Stoßfängers auf einer Länge von ca. 60 mm nach unten auf Restbreite von ca. 35 mm zu kürzen.

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
57439 Attendorn
Radtyp: X 705535

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40962/A/41**
Blatt 4 von 4

- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind die ins Radhaus ragenden Kunststoffkanten des hinteren Stoßfängers ab Oberkante des Stoßfängers auf einer Länge von ca. 60 mm nach unten auf eine Restbreite von ca. 30 mm zu kürzen. Zusätzlich sind die Radhauskanten ab Seitenschutzleiste bis ca. 200 mm nach unten
(in Richtung Schweller) umzulegen.
- 15) Für Fahrzeugausführungen mit Motorleistungen 125 kW bzw. 136 kW sind nur ZR-Reifen oder W-Reifen zulässig.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 26. Oktober 1995

Verz.-Nr. : RZ95/40962/A/41 SSL (15-Zoll-40962A41.DOC)

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Schüssler
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr